

# 158. Sitzung vom 14. November 1864

Lief in Bezug auf die besprochenen Gegenstände vom 13. sind  
die Verhandlungen geschlossen und beschlossen worden:

Handlung dieses Tages & der Folgerungen mit der Festsetzung  
des Kommissariats sollen auf sechs dieses Monats einen kurzen Bericht  
über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung in  
senden. — An des rühm. Kommissariat in Genf.

Gen. Aug. Langac  
Leitungsgesamt

4513

Gen. August Langac in Dresden überreicht sub. d. d. zwei  
Wortreden: Die Abkürzungen und Notizen beim Referat und die  
doppelte Schriftführung außer zum Gesammt.

ad acta.

Überweisung der Listen per Kontrolle an die Departement. des Innern.

## Departementalvorträge.

Ausweisung der Ueber-  
sicht über die Ueber-  
sicht des Loops der im  
Publikum vorhandenen  
Militärs.

4514

Politisches Departement Wortrede v. 14. d. d.

Mit Rücksicht auf den Ueberstand, der nach Artikel 10 der Ueberverein-  
kunft vom 24. August a. c., betreffend die Leistung des Loops  
der im Publikum vorhandenen Militärs, die Ausweisung der  
Vertragsartikel innerhalb 4 Monaten, wenn durch die Abfertigung in  
Bern stattfinden soll, und mit Rücksicht darauf dass die nötige  
Anzahl von diesfälligen Exemplaren bereits angefertigt ist, wurde  
auf dem Antrag des Departements beschlossen:

1. bei der politischen Departement eingeleitet die Vertragsartikel,  
die mit nachfolgenden 11 Staaten einzuzuschicken: Bayern, Belgien,  
Dänemark, Frankreich, Grossherzogtum Hessen, Italien, Nieder-  
lande, Portugal, Preussen, Spanien, Württemberg.

2. bei den Regierungen dieser 11 Staaten unter Vorweisung auf  
Artikel 10 der Uebervereinbarung, einen Termin zu geben.

3. bei den Regierungen derjenigen Staaten, welche diese Abhandlung  
an der Konferenzversammlung nicht zugesandt haben, aber die Uebervereinbarung  
nicht unterzeichnet haben, nämlich: England, Nordamerika, Hannover,  
Sachsen und Schweden, unter Vorweisung auf Artikel 9 der Ueber-  
vereinbarung einen Termin zu geben und ihnen die selben zum Druck zu  
zulassen mit dem Befehl, dass ihnen das Protokoll offen gehalten werden  
soll.

4. bei denjenigen Staaten, welche, obgleich eingeleitet, bei der Konferenz-

versammlungen

# 138. Sitzung vom 14. November 1864

anfangungen nicht vertreten werden, nämlich: Bayern, Brasilien, Griechenland, Mexiko, Hannover, Oesterreich, Rußland, Türkei, wenn falls Kenntnis zu geben, und dieselben unter Berücksichtigung auf Artikel 1 des Uebereinkunft zum Eintritt eingeladen und ihnen unter Zustimmung je eines Mitgliedes des Protokolls und des Uebereinkunft, zu eröffnen, daß ihnen das Protokoll offen gehalten worden sei.

An die Regierungen der Sub 1, 2 & 3 bezeichneten Staaten.  
Protokollung des Departement zur Vollziehung ad l.c. unter Schutzpflicht der Freilagen.

## Departement des Innern,

Abteilung v. H. S. d. J.

Verantwortungsbefugnis  
unabhängige Funktion

Verantwortungsbefugnis der Regierungen der Sub 1, 2 & 3 bezeichneten Staaten zur Konferenz in München in Sachen der Verantwortungsbefugnis an das Departement, vom 27. v. Mts., legt das Departement den Inhalt einer unabhängigen Funktion für die mit dieser Mission betrauten, den sich. Abgeordneten vor.

4515

Es ist nach obgenannter Distribution dieser Kreisverordnungen mit dem darauf bezüglichen Zusatz bezüglich des Offiziellen ganzseitig in die Akten aufgenommen worden:

so bei dem Departement eingeleitet, diese mit dem angegebenen Zusatz zu genehmigte Kreisverordnungen der Regierungen zu übermitteln mit dem Zusatz an dieselben: die Regierungen. In allen Fällen für den Fall, daß bei der Ausführung der Verordnungen auf Beobachtung der Akten zu bestehen und die Unterzeichnung jeder Bescheidens zu vermeiden, welche irgend welche unzulässige Verordnungen enthalten sollte, abends auf jede Notwendigkeit von einer allfälligen mündlichen Verordnungen bestimmt abzugeben, überläßt keine Verfügung eines ganz genehmigten letzten Schriftstückes der Freilagen zu geben.

Protokollung des Departement zur Vollziehung unter Schutzpflicht der Aktenstücke Nr 2 bis 4 mit 7.

## Justiz- & Polizeidepartement

Kontrakt.

Zürich, Ministerium des Innern,  
Schrift der Professoren  
am Polytechnikum.

zu Antwort auf die Zuschrift der Regierung von Zürich vom 15. Oktober a. c., betreffend die bisfällige Anwesenheit von Artikel des Gesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Freilagen vom 23. Dezember 1861 legt das Departement den Inhalt einer unabhängigen Funktion bezüglich dem Antragsaufsatz der Freilagen voran am Polytechnikum vor, welche mit dem Zusatz genehmigt

4516

Schick